



Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 – Zentrale Dienste und Finanzen	Datum
	Aktenzeichen:	12.01.2017
Sitzungsvorlage Nr. 010 / 2017		
[X] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 31.01.2017	TOP 6
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[X] für den Rat	am 21.02.2017	TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff:		
Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen Betriebskostenabrechnung Kindergärten des Kirchenkreises Tecklenburg für die Jahre 2008/2009 – 2015/2016		
Finanzielle Auswirkungen:		
() keine haushaltsmäßige Berührung	(X) Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
(X) Ergebnisplan		
(X) Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
Beschlussvorschlag:		
Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 103.299,11 Euro wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.		
 Bürgermeister/in	 FB-Leiter/in	 Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 010/2017 an: HA am 31.01.2017 / Rat am 21.02.2017
Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Tecklenburg leistet gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Tecklenburg und der Stadt Tecklenburg über die Finanzierung von Trägeranteilen zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.12.2008 einen Zuschuss in Höhe von 6% aller bewilligten Kindpauschalen. Die Höhe des Zuschusses wird gem. § 3 der Vereinbarung auf Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers errechnet.

Mit der Umstellung und Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurden im Zeitraum 2008 – 2016 eine Reihe von Zahlungen an den Kirchenkreis Tecklenburg seitens der Stadt Tecklenburg nur zeitverzögert und teilweise gekürzt geleistet. Ursächlich waren zum Teil Unstimmigkeiten über die Höhe der Beträge, auch durch die Umstellung bedingte unterschiedliche Abrechnungsperioden sowie personelle Vakanzen.

Gemeinsam mit dem Kirchenkreis Tecklenburg konnte der Sachverhalt nunmehr abschließend geklärt und der ausstehende Anspruch des Kirchenkreises Tecklenburg für die Jahre 2008 – 2016 ermittelt werden. Dieser beträgt 103.299,11 EUR.

Mit dem Kirchenkreis Tecklenburg wurde zunächst vereinbart, die Forderung aus den Betriebskostenabrechnung in Höhe von 103.299,11 € in den Jahren 2018 und 2019 jeweils zur Hälfte zu zahlen.

Aufgrund des zu erwartenden geringeren Defizites der Jahresrechnung 2016 können die Betriebskostenabrechnungen des Kirchenkreises Tecklenburg für die Jahre 2008 – 2016 jedoch bereits im Haushaltsjahr 2016 in voller Höhe gebucht werden, um nicht die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zusätzlich zu belasten.

Inwieweit auch Ansprüche weitere Träger aus den Vorjahren zu bedienen sind, befindet sich noch in Klärung.

Zur Deckung der erheblichen Mehrausgabe werden die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer herangezogen.